Regierungsratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über den Salzverkauf

vom 17. Juni 1975[1)]

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 des Gesetzes über das Salzregal vom 23. Januar 1975[2)] und nach Kenntnisnahme eines Berichtes der Finanzdirektion vom 4. Juni 1975,

beschliesst:

§ 1

Der Kanton Zug tritt der Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973 (Anhang) bei, die auf den 1. Oktober 1975 in Kraft tritt.

§ 2

Bis zum 1. Oktober 1975 erfolgt der Salzverkauf nach der bisherigen Ordnung.

§ 3

Die Finanzdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 4

Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

[1)] GS 20, 571
[2)] BGS 661.2